

13.05.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW)

A Problem

Nach § 89 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung dienen dazu, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit einer Kommune sicherzustellen. In der Praxis haben sich diese Liquiditätskredite indes in vielen Kommunen über diese Intention des Gesetzes hinausgehend zu einem Instrument entwickelt, um dauerhaft laufende Ausgaben zu finanzieren.

Beleg für diese Entwicklung ist die Höhe der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, die sich in den nordrhein-westfälischen Kommunen Ende 2016 auf nahezu 28 Milliarden Euro summiert hatten.

Liquiditätskreditbestände können – je nach Umfang – die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit und somit eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der betroffenen Kommunen gefährden. Sie unterliegen grundsätzlich einem Zinsänderungsrisiko. Zudem fehlt bei vielen Kommunen in Anbetracht der jeweiligen Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskreditbestände eine Perspektive, wie diese zurückgeführt werden können (sogenannte „Vergeblichkeitsfalle“).

Die Kommunen haben seit 2017 bis einschließlich des Jahres 2022 in der Summe Finanzmittelüberschüsse in den Kommunalhaushalten verzeichnen können. Infolge einer positiven Wirtschaftsentwicklung und umfassender finanzieller Entlastungsmaßnahmen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen konnten die nordrhein-westfälischen Kommunen in den vergangenen Jahren bereits einen erheblichen Teil ihrer Liquiditätskredite zurückführen. Zum 31. Dezember 2023 beliefen sich die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite sowie Anleihen zur Liquiditätssicherung) der nordrhein-westfälischen Kommunen nach Angaben des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf rund 20,9 Milliarden Euro. Sie lagen damit rund 7 Milliarden Euro (- 25 Prozent) unter dem kommunalen Schuldenhöchststand von Ende 2016.

Zugleich haben die Kommunen die vergangenen Finanzmittelüberschüsse dafür genutzt, in ihre jeweilige kommunale Infrastruktur zu investieren: 2023 überstieg der Wert der kommunalen Investitionen erstmals 10 Milliarden Euro.

Trotz dieser Anstrengungen stellt die Höhe der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in zahlreichen Kommunen unverändert eine erhebliche fiskalische Belastung dar. Dies gilt insbesondere für die höchstverschuldeten Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Hier erscheint eine vollständige Tilgung der Liquiditätskredite aus eigener Kraft – ohne externe finanzielle Unterstützung – nach wie vor nicht realistisch.

B Lösung

Vor diesem Hintergrund haben sich die regierungstragenden Parteien von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Koalitionsvertrag dazu bekannt, eine substanzielle Entlastung betroffener Kommunen herbeizuführen und hierzu eine Lösung im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zusammen mit dem Bund anzustreben, da die kommunale Ausgabenseite insbesondere durch bundesgesetzliche Regelungen determiniert und im Zuge der bundesseitig bestehenden Vollzugskonnexität durch die Kommunen zu tragen ist.

Darauf aufbauend hat die Landesregierung am 4. Juni 2024 Eckpunkte für eine Lösung des Bestandes an kommunalen Liquiditätskrediten im Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Demnach beabsichtigt die Landesregierung, trotz der angespannten Lage des Landeshaushaltes einen wesentlichen Beitrag zur Beseitigung der kommunalen Verschuldung im Hinblick auf die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und eine anteilige Entschuldung im Wege einer Schuldübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen zu leisten.

Um den Eckpunktebeschluss finanziell zu unterlegen, haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die sie tragenden Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2025 einen Betrag von 250 Millionen Euro zur Umsetzung der anteiligen Schuldübernahme zur Verfügung zu stellen. Damit ist diese Landesregierung die erste in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich substantiiert mit der anteiligen Kommunalentschuldung befasst.

Mit dem Beschluss, eigene Landesmittel zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik bereitzustellen, geht das Land Nordrhein-Westfalen zugleich eine Verpflichtung für Jahrzehnte ein und erfüllt damit eine – von der heute geschäftsführend im Amt befindlichen – Bundesregierung genannte Bedingung für die hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für diese Kommunalentschuldung.

Unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss vom 4. Juni 2024 hat die Landesregierung Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Hierzu wurde noch im Juni 2024 eine gemeinsame Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums der Finanzen sowie der drei Kommunalen Spitzenverbände – eingerichtet. Die von der Arbeitsgruppe gemeinsam erarbeiteten Eckpunkte für eine anteilige Kommunalentschuldung lehnen sich eng an die von dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) im März 2023 vorgestellten Eckpunkte an und sind dem Bundesministerium am 9. Oktober 2024 mit der Aufforderung zur Kenntnis übersandt worden, dass die Bundesregierung nunmehr ihrerseits ihre Zusage einhält und die für eine gemeinsame Lösung der Altschuldenproblematik auf Bundesebene erforderlichen Schritte einleitet. Die von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunalen Spitzenverbände erarbeiteten Eckpunkte wurden seitens des Bundesministeriums der Finanzen – als der den Eckpunkten des Bundes entsprechenden Herangehensweisen – bestätigt. Infolge der Entwicklungen auf der Bundesebene liegen derzeit weder beschlossene Gesetzesänderungen noch ein Bundeshaushalt vor, mit denen der Bund eine Finanzbeteiligung an einer anteiligen Kommunalentlastung im Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund und der sich seit dem Jahr 2023 – in der Summe der nordrhein-westfälischen Kommunalhaushalte – wieder ergebenden und sich weiter erhöhenden Finanzmitteldefizite ergreift die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Initiative und legt mit diesem Gesetzentwurf einen konkreten Aktionsplan zur anteiligen Entlastung der nordrhein-westfälischen Kommunen von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung vor, um in den besonders betroffenen Kommunen die kommunale Handlungs- und Leistungsfähigkeit im Interesse der Allgemeinheit zu stärken und einen materiellen Haushaltsausgleich zu fördern.

Die vorgesehene Entlastung erfolgt nach drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Übergang von insgesamt 50 Prozent des gemeldeten und geprüften Gesamtvolumens der übermäßigen kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Allen Kommunen wird eine einheitliche Mindestquote ihrer übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung abgenommen.
3. Nach Teilnahme hat keine Kommune einen höheren Bestand an berücksichtigungsfähigen übermäßigen Verbindlichkeiten als 1 500 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Der Bund bleibt weiter aufgefordert, seiner Verantwortung im Zuge bundesseitig ausgelöster und kommunal zu finanzierender Aufgaben gerecht zu werden und seine Zusage einer substanzialen Beteiligung an einer Kommunalentschuldung einzuhalten.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für die vorgesehene anteilige Entschuldung von Kommunen durch das Land Nordrhein-Westfalen von deren übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung werden voraussichtlich Haushaltsmittel zur künftigen Finanzierung des Schuldendienstes durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von jährlich 250 Millionen Euro benötigt.

Die Refinanzierung der den Landeshaushalt treffenden Belastung von jährlich 250 Millionen Euro beruht auf einem mittleren Refinanzierungszinssatz des Landes in Höhe von 2,25 % bei einer Tilgung von 0,5 %.

Dies ermöglichte schon dann, wenn keinerlei Bereinigungen des Volumens der im Rahmen einer Schuldübernahme auf das Land übergehenden kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 oberhalb des unbedenklichen Schuldensockels von 100 Euro je Einwohner (Summenwert: rund 19,35 Milliarden Euro) mehr erfolgten, etwa die Hälfte dieses Volumens getragen werden könnte (47 %).

Das genannte Stichtagsvolumen wird jedoch – wie in den anderen Ländern, die eine Altschuldenslösung für Kommunen verwirklicht haben – um Positionen zu bereinigen sein, so beispielsweise:

- die zum 31. Dezember 2023 bestehenden liquiden Mittel sowie Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool;
- Kredite und Wertpapiere, die entgegen den Vorschriften der Gemeindeordnung tatsächlich nicht zur Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommune erforderlich

waren, sondern zu anderen Zwecken aufgenommen oder begeben und verwendet wurden (etwa Kredite, die tatsächlich zur Finanzierung von investiven Zwecken aufgenommen wurden);

- Verbindlichkeiten, deren Tilgung durch einen Dritten unterstützt oder ganz übernommen wird (zum Beispiel: Landesprogramm „Gute Schule 2020“);
- nicht verausgabte Investitionspauschalen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) aus Vorjahren, die fälschlicherweise als Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen wurden.

Bereinigungen dieser Art haben in Hessen im Rahmen der dortigen Altschuldenlösung („Hessenkasse“) ein Volumen von etwa einem Sechstel des nach der Statistik seinerzeit erwarteten Altschuldenvolumens bedeutet.

Des Weiteren ist derzeit nicht absehbar, ob alle vom Grunde her antragsberechtigten Kommunen – nach den vorgenannten Bereinigungen – tatsächlich einen Antrag stellen werden und welche Verbindlichkeiten schlussendlich tatsächlich vom Land übernommen werden. Ferner ist eine Prognose der Zinsentwicklung über einen Zeitraum von derzeit 30 Jahren nicht möglich.

Insofern beinhaltet der Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt in Summe drei Variablen:

1. Die Höhe der tatsächlichen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in den kommunalen Kernhaushalten zum 31. Dezember 2023. Die erforderlichen Prüfschritte können nur mit Gesetzesveranlassung initiiert werden. Erste Ergebnisse sind im Verlauf des zweiten Halbjahres 2025 zu erwarten.
2. Der Umfang der aus der Nummer 1 tatsächlich zu übernehmenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung aus den kommunalen Kernhaushalten in die Landesschuld. Dies wird sich – wert-bezogen – erst im weiteren Verlauf des Jahres 2026 aufhellen.
3. Die Entwicklung der Zinsen, die mit Prognoseunsicherheit behaftet ist.

Die zu erwartende jährliche Haushaltsbelastung des Landes ist danach hinreichend fundiert und durch die nach der Schuldübernahme bestehende Bindung an die Bewirtschaftung der Landesschuld über die dafür bestehenden Zins- und Tilgungspfade justierbar (Schuldportfoliomanagement des Landes).

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Höhe der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung stellt in zahlreichen Kommunalhaushalten eine erhebliche fiskalische Belastung dar. Dies gilt insbesondere für die höchstverschuldeten Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Die Summe der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung belief sich am 31. Dezember 2023 in den kommunalen Kernhaushalten auf 20 866 488 524 Euro. Dieser Wert setzt sich aus begebenen Wertpapieren zum Zwecke der Liquiditätssicherung in Höhe von 1 630 000 000 Euro und Verbindlichkeiten zum genannten Zweck in Höhe von 19 236 488 524 Euro zusammen.

Der Gesetzentwurf bildet die Grundlage für eine anteilige Entschuldung der von den Kommunen aufgenommenen übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung. Durch die Übernahme wird die bislang teils hohe finanzielle Belastung der Kommunen maßgeblich reduziert. Damit wird die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der besonders betroffenen Kommunen im Interesse der Allgemeinheit gestärkt und ein materieller Haushaltsausgleich gefördert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird die Grundlage für eine Entlastung der nordrhein-westfälischen Kommunen von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung geschaffen. Die anteilige Entschuldung durch das Land Nordrhein-Westfalen stärkt die Handlungs- und Leistungsfähigkeit betroffener Kommunen, fördert einen materiellen Haushaltsausgleich und erzeugt damit in besonderer Weise einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

J Befristung

Die haushaltswirtschaftliche Bewältigung von in der Vergangenheit durch die Kommunen aufgenommenen übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung stellt für das Land Nordrhein-Westfalen nach anteiliger Schuldübernahme in den Landeshaushalt eine Verpflichtung für Jahrzehnte dar. Eine Befristung des Gesetzes ist daher nicht angezeigt.

**Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW)**

§ 1

Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen der anteiligen Entschuldung von Kommunen, die in ihren Kernhaushalten über übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verfügen. Nicht hiervon umfasst sind Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, die tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen verwendet wurden oder die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Kommune nicht erforderlich waren. Mithilfe der anteiligen Entschuldung durch das Land Nordrhein-Westfalen erhalten die Kommunen die Möglichkeit, die verbleibenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zu steuern und selbstständig zurückzuführen. Dadurch wird die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Kommunen gestärkt und ein materieller Haushaltsausgleich gefördert.

§ 2

Grundsätze

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen organisiert im Zusammenwirken mit den teilnehmenden Kommunen eine anteilige Entschuldung von deren Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Wege der Schuldübernahme. Dabei finden gleiche, für alle Kommunen geltende Maßstäbe Anwendung.

(2) Die Teilnahme an dem Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung von kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist freiwillig und erfolgt auf Antrag der antragsberechtigten Kommunen.

(3) Die anteilige Entschuldung durch das Land erfolgt nur, soweit die Kommune ihre Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht aufgrund eigener Finanzkraft selbstständig zurückführen kann.

(4) Kommunen im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden und Kreise im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung

(1) Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Sinne dieses Gesetzes setzen sich aus den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, aus zur Sicherstellung der Liquidität begebenen Wertpapieren in einem kommunalen Kernhaushalt sowie aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zusammen.

(2) Von dem Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sind der Bestand der liquiden Mittel in dem kommunalen Kernhaushalt sowie Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zum Stichtag 31. Dezember 2023 in Abzug zu bringen. Dies gilt nicht für liquide Mittel aus Stiftungsvermögen sowie aus zweckgebundenen Eigenmitteln, Zuweisungen und Einzahlungen, die der Kommune aufgrund einseitiger rechtlicher Bindungen durch Dritte nicht zur selbstständigen Rückführung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zur Verfügung standen.

(3) Als übermäßig im Sinne dieses Gesetzes gilt der Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in einer Kommune dann, wenn dieser eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner nach Abzug des Betrages aus Absatz 2 übersteigt. Maßgeblich ist der Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 sowie die amtliche, von dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf diesen Stichtag fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgesetzt ist.

(4) Nicht antragsberechtigt sind Gemeinden, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2016 bis 2025 stets um mehr als 200 Prozent überstiegen hat. Für Kreise gilt Satz 1 im Hinblick auf die Umlagekraftmesszahl.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Eine antragsberechtigte Kommune stellt den Antrag auf Teilnahme an dem anteiligen Entschuldungsprogramm bei der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK. Der Antrag ist zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des letzten Tages des vierten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zu stellen. Das Antragsverfahren erfolgt auf elektronischem Wege. In dem Antrag sind die Summe der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und der ermittelte Abzugsbetrag nach § 3 Absatz 2 anzugeben. Sofern im Zuge der Prüfung nach Absatz 3 Korrekturen an den im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oder dem Abzugsbetrag erforderlich sind, ist im Antrag der bereinigte Betrag anzugeben. Wurde der Jahresabschluss noch nicht festgestellt, ist der bestätigte Entwurf nach § 95 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen heranzuziehen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Beschluss des Rates oder des Kreistages über das Ausüben der Antragsberechtigung und die damit verbundene Beauftragung zur Stellung des Antrages nach Absatz 1,
2. der festgestellte Jahresabschluss oder hilfsweise der bestätigte Entwurf desselben zum 31. Dezember 2023 sowie
3. der Prüfungsbericht nach Absatz 3.

(3) Die antragstellende Kommune beauftragt auf eigene Rechnung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Überprüfung

1. des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in dem, dem Antrag zugrundeliegenden, Jahresabschluss nach Absatz 2 Nummer 2 und
2. des Abzugsbetrages nach § 3 Absatz 2 auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Als Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung können nur solche im Antrag angesetzt werden, denen eine Drittbestätigung der kapitalgebenden Stelle zugrunde liegt. Buchhalterische Vorgänge, denen keine Drittbestätigung nach Satz 2 zugeordnet werden kann, sind in dem zu erstellenden Prüfungsbericht aufzuführen und von der im Jahresabschluss festgestellten Bilanzposition in Abzug zu bringen. Seitens der beauftragenden Kommune ist sicherzustellen, dass die Prüfung rechtzeitig innerhalb der Antragsfrist nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt und abgeschlossen wird. Sofern das für Kommunales zuständige Ministerium in Abstimmung mit

dem für Finanzen zuständigen Ministerium Vorgaben im Hinblick auf Darstellung und Umfang der Prüfungsberichterstattung trifft, sind diese verbindlich durch die Prüfenden anzuwenden.

(4) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 ist die elektronische Meldung des übernahmefähigen Volumens an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023 bei der NRW.BANK durch die antragstellende Kommune unverzüglich, spätestens jedoch bis zu einem Monat nach Ablauf der Frist, an den gegenwärtigen Ist-Zustand anzupassen. Der Meldung des so aktualisierten Bestandes sind beizufügen:

1. eine Benennung des vollständigen aktuellen Darlehensbestandes in Form einer Aufzählung sämtlicher im Bestand der antragstellenden Kommune vorhandenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Sinne des Absatzes 3; dabei können Kredite, deren Laufzeit bei Ablauf der Frist für die Meldung des aktualisierten Bestandes weniger als drei Monate beträgt, als konsolidierter Sammelposten unter Angabe des Gesamtbetrages und des durchschnittlichen Zinssatzes angemeldet werden, und
2. die darlehensbegründenden Unterlagen nebst Zins- und Tilgungsplänen zum gemeldeten Bestand nach Nummer 1.

Der aktualisierte Darlehensbestand und die beizufügenden Unterlagen sind so zu pflegen, dass nach Aufforderung des für Finanzen zuständigen Ministeriums innerhalb von fünf Werktagen die Übernahmefähigkeit gewährleistet werden kann. Für den aktualisierten Darlehensbestand ist durch die antragstellende Kommune elektronisch zu erklären, welche Gläubigerin oder welcher Gläubiger zu einer Übernahme der Schuld durch das Land Nordrhein-Westfalen bereit ist.

(5) Verzichtet eine antragsberechtigte Kommune auf die Stellung eines Antrages innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2, so erhöht sich das übernahmefähige Schuldenpotential der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung für die übrigen antragsberechtigten Kommunen.

§ 5

Umfang der anteiligen Entschuldung

(1) Allen teilnehmenden Kommunen wird ein einheitlicher Anteilswert ihrer übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung durch das Land Nordrhein-Westfalen abgenommen (Mindestentschuldung). Sofern eine teilnehmende Kommune nach der Mindestentschuldung übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 500 Euro je Einwohnerin und Einwohner aufweist, werden die übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oberhalb dieses Betrages vollständig von dem Land Nordrhein-Westfalen übernommen (Spitzenentschuldung).

(2) Die Ermittlung des Mindestentschuldungstarifes erfolgt auf der Grundlage eines iterativen Rechenverfahrens, bei dem sichergestellt wird, dass alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. in Summe werden 50 Prozent der von den teilnehmenden Kommunen insgesamt als übermäßig anerkannten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen,
2. bei keiner teilnehmenden Kommune unterschreitet der Anteilswert der zu übernehmenden übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den Mindestentschuldungstarif und
3. bei keiner teilnehmenden Kommune übersteigt das nach der Übernahme verbleibende Gesamtvolumen der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den Höchstbetrag von 1 500 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

§ 6 **Bewilligungsverfahren**

(1) Das für Kommunales zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium werden unverzüglich nach Ablauf der Frist in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch die NRW.BANK über die eingegangenen Anträge, einschließlich der darin enthaltenen Daten, informiert und erhalten diese zu ihrer Verfügung. Das für Finanzen zuständige Ministerium, das für Kommunales zuständige Ministerium und die NRW.BANK sind berechtigt, über die im Rahmen des Antragsverfahrens übermittelten Daten hinaus, jederzeit weitere, die beantragte Übernahme von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betreffende Informationen und Unterlagen bei den teilnehmenden Kommunen anzufordern.

(2) Das Gesamtvolumen zum Abbau übermäßiger kommunaler Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und die auf die einzelnen Kommunen entfallenden Übernahmebeträge werden durch das für Kommunales zuständige Ministerium berechnet und veröffentlicht.

(3) Der Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach diesem Gesetz wird für jede Kommune durch Bewilligungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Aus dem Bewilligungsbescheid ergibt sich auf Grundlage der Berechnung nach Absatz 2 für die jeweilige Kommune die Höhe des Betrages der durch das Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung. Ein Rechtsbehelf gegen den Bewilligungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann bestimmen, dass die Bescheide an die teilnehmenden Kommunen unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als elektronische Verwaltungsakte nach § 3a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zuzuleiten sind. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation wird das besondere elektronische Behördenpostfach verwendet.

(5) Sofern die teilnehmende Kommune im Rahmen des Antragsverfahrens unzutreffende Angaben macht oder sonstige Pflichten nach diesem Gesetz oder solche, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergeben, verletzt, kann der Bewilligungsbescheid, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Ohne Rechtsgrund erbrachte Leistungen sind zu erstatten. Im Übrigen finden die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW Anwendung.

(6) Einen Monat nach Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 1 Satz 2 übermittelt die NRW.BANK dem für Finanzen zuständigen Ministerium die elektronisch erfassten Daten nach § 4 Absatz 4.

§ 7

Verfahren der Schuldübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium löst die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe der in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden festgesetzten Übernahmebeträge ab der Bestandskraft des jeweiligen Bewilligungsbescheides in einem Zeitraum bis spätestens zum 31. Dezember 2026 bei den Gläubigerinnen und Gläubigern der teilnehmenden Kommunen ab. Bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Übernahme verbleiben die Zins- und Tilgungspflichten bei der Kommune. Die so durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt der Übernahme erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage eigenkapitalerhöhend zu verrechnen.

(2) Die Entschuldung erfolgt in Form der Schuldübernahme nach § 415 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie wird dadurch bewirkt, dass das Land im Wege des Schuldnerwechsels in den bestehenden Kreditvertrag mit der Gläubigerin oder dem Gläubiger eintritt und die Kommune vollständig aus den Verpflichtungen dieses Vertrags entlassen wird.

(3) Die durch das Land Nordrhein-Westfalen den teilnehmenden Kommunen abzunehmenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung müssen aus tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zum Zeitpunkt der Übernahme ablösbar sein. Übernahmefähig sind nur vollständige, ungeteilte Verträge über Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung. Die teilnehmenden Kommunen stellen in ihrer Verantwortung sicher, dass eine Ablösung durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des festgesetzten Betrages rechtlich und tatsächlich möglich ist. Sie holen die Genehmigung der Gläubigerin oder des Gläubigers zu dem Schuldnerwechsel ein und tragen die hierfür gegebenenfalls anfallenden Gebühren und Kosten. Die Entscheidung über die Auswahl der den abzulösenden Verbindlichkeiten zugrundeliegenden Verträge trifft das für Finanzen zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des Volumens, der durchschnittlichen Laufzeit, der Verzinsung sowie der strategischen Anforderungen der Kommunen hinsichtlich angestrebter Gläubiger- und Limitpositionen. Ein Anspruch der Kommune auf Auswahl eines bestimmten Kreditvertrags besteht nicht.

(4) Die Ablösung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung erfolgt nach den Voraussetzungen des Absatzes 3 maximal bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages. Sofern der durch Bewilligungsbescheid festgesetzte Betrag den zum Zeitpunkt der Übernahme tatsächlich vorhandenen Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung übersteigt, erfolgt eine Ablösung nur bis zu dem vorhandenen Bestand.

(5) Sofern wegen der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 2 eine vollständige Übernahme bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages nicht möglich ist, ist die Frist nach Absatz 1 Satz 1 für diesen Teil nicht maßgeblich. Soweit die teilnehmende Kommune nachträglich, insbesondere durch Umschuldung, eine Übernahmefähigkeit herstellt und spätestens bis zum 31. Dezember 2028 gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzeigt, hat dieses zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Kreditablösung eine Restschuldübernahme durchzuführen. Soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 geschaffen werden, ist eine Restschuldübernahme ausgeschlossen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Kommunal begebene Inhaberwertpapiere zur Liquiditätssicherung können erst nach vollständiger Rückzahlung und anschließender Refinanzierung in einer nicht als Inhaberwertpapier verbriefen Form übernommen werden. Die entsprechenden Inhaberwertpapiere sind auf Kosten der teilnehmenden Kommune rechtzeitig abzulösen oder umzuwandeln, um die notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 zu schaffen. Gleiches gilt für Kredite, die auf eine andere als Euro lautende Währung abgeschlossen wurden, sowie für Kredite, die durch ein konnexes Zinsderivat abgesichert sind. Sofern wegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eine vollständige Übernahme bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages nicht möglich ist, ist die Frist nach Absatz 1 Satz 1 für diesen Teil nicht maßgeblich. Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 8 Ausführung des Gesetzes

Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage**Amtliche, von dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf den 31. Dezember 2023 fortgeschriebene, Bevölkerungszahl**

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05111000	Düsseldorf	631.217
05112000	Duisburg	503.707
05113000	Essen	586.608
05114000	Krefeld	228.550
05116000	Mönchengladbach	268.943
05117000	Mülheim an der Ruhr	173.255
05119000	Oberhausen	211.099
05120000	Remscheid	112.970
05122000	Solingen	161.545
05124000	Wuppertal	358.938
05154001	Kreis Kleve, Kreisverwaltung	321.491
05154004	Bedburg-Hau	13.607
05154008	Emmerich am Rhein, Stadt	32.157
05154012	Geldern, Stadt	34.604
05154016	Goch, Stadt	35.520
05154020	Issum	12.391
05154024	Kalkar, Stadt	14.199
05154028	Kerken	12.860
05154032	Kevelaer, Stadt	28.466
05154036	Kleve, Stadt	53.458
05154040	Kranenburg	11.380
05154044	Rees, Stadt	21.452
05154048	Rheurdt	6.544
05154052	Straelen, Stadt	16.544
05154056	Uedem	8.454
05154060	Wachtendonk	8.292

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05154064	Weeze	11.563
05158001	Kreis Mettmann, Kreisverwaltung	490.251
05158004	Erkrath, Stadt	43.801
05158008	Haan, Stadt	30.558
05158012	Heiligenhaus, Stadt	26.590
05158016	Hilden, Stadt	55.689
05158020	Langenfeld (Rhld.), Stadt	59.908
05158024	Mettmann, Stadt	39.197
05158026	Monheim am Rhein	43.524
05158028	Ratingen, Stadt	87.513
05158032	Velbert, Stadt	82.462
05158036	Wülfrath, Stadt	21.009
05162001	Rhein-Kreis Neuss, Kreisverwaltung	458.722
05162004	Dormagen, Stadt	65.170
05162008	Grevenbroich, Stadt	64.588
05162012	Jüchen	24.141
05162016	Kaarst, Stadt	44.208
05162020	Korschenbroich, Stadt	34.324
05162022	Meerbusch, Stadt	57.440
05162024	Neuss, Stadt	155.163
05162028	Rommerskirchen	13.688
05166001	Kreis Viersen, Kreisverwaltung	302.885
05166004	Brüggen	16.178
05166008	Grefrath	15.069
05166012	Kempen, Stadt	34.888
05166016	Nettetal, Stadt	43.425
05166020	Niederkrüchten	15.284
05166024	Schwalmtal	19.248
05166028	Tönisvorst, Stadt	29.331
05166032	Viersen, Stadt	79.250

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05166036	Willich, Stadt	50.212
05170001	Kreis Wesel, Kreisverwaltung	467.511
05170004	Alpen	12.870
05170008	Dinslaken, Stadt	67.949
05170012	Hamminkeln, Stadt	27.450
05170016	Hünxe	13.980
05170020	Kamp-Lintfort, Stadt	38.731
05170024	Moers, Stadt	105.606
05170028	Neukirchen-Vluyn, Stadt	28.110
05170032	Rheinberg, Stadt	31.096
05170036	Schermbeck	13.565
05170040	Sonsbeck	8.819
05170044	Voerde (Niederrhein), Stadt	36.282
05170048	Wesel, Stadt	61.277
05170052	Xanten, Stadt	21.776
05314000	Bonn	335.789
05315000	Köln	1.087.353
05316000	Leverkusen	166.414
05334001	Städteregion Aachen, Regionalverwaltung	564.444
05334002	Aachen, kreisfreie Stadt	252.769
05334004	Alsdorf, Stadt	48.518
05334008	Baesweiler, Stadt	28.005
05334012	Eschweiler, Stadt	56.132
05334016	Herzogenrath, Stadt	47.071
05334020	Monschau, Stadt	11.895
05334024	Roetgen	8.765
05334028	Simmerath	15.955
05334032	Stolberg (Rhld.), Stadt	56.584
05334036	Würselen, Stadt	38.750
05358001	Kreis Düren, Kreisverwaltung	272.666

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05358004	Aldenhoven	14.231
05358008	Düren, Stadt	93.323
05358012	Heimbach, Stadt	4.349
05358016	Hürtgenwald	8.993
05358020	Inden	7.608
05358024	Jülich, Stadt	33.359
05358028	Kreuzau	17.756
05358032	Langerwehe	14.467
05358036	Linnich, Stadt	13.056
05358040	Merzenich	10.409
05358044	Nideggen, Stadt	10.397
05358048	Niederzier	14.493
05358052	Nörvenich	11.387
05358056	Titz	8.886
05358060	Vettweiß	9.952
05362001	Rhein-Erft-Kreis, Kreisverwaltung	480.989
05362004	Bedburg, Stadt	24.645
05362008	Bergheim, Stadt	62.172
05362012	Brühl, Stadt	45.515
05362016	Elsdorf, Stadt	21.993
05362020	Erfstadt, Stadt	50.018
05362024	Frechen, Stadt	53.128
05362028	Hürth, Stadt	61.252
05362032	Kerpen, Stadt	67.627
05362036	Pulheim, Stadt	56.284
05362040	Wesseling, Stadt	38.355
05366001	Kreis Euskirchen, Kreisverwaltung	199.828
05366004	Bad Münstereifel, Stadt	17.568
05366008	Blankenheim	8.435
05366012	Dahlem	4.457

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05366016	Euskirchen, Stadt	60.256
05366020	Hellenthal	8.013
05366024	Kall	11.089
05366028	Mechernich, Stadt	28.900
05366032	Nettersheim	8.676
05366036	Schleiden, Stadt	13.233
05366040	Weilerswist	17.826
05366044	Zülpich, Stadt	21.375
05370001	Kreis Heinsberg, Kreisverwaltung	262.656
05370004	Erkelenz, Stadt	44.572
05370008	Gangelt	13.388
05370012	Geilenkirchen, Stadt	28.399
05370016	Heinsberg, Stadt	43.620
05370020	Hückelhoven, Stadt	41.594
05370024	Selfkant	10.626
05370028	Übach-Palenberg, Stadt	24.354
05370032	Waldfeucht	9.257
05370036	Wassenberg, Stadt	19.541
05370040	Wegberg, Stadt	27.305
05374001	Oberbergischer Kreis, Kreisverwaltung	275.735
05374004	Bergneustadt, Stadt	18.621
05374008	Engelskirchen	19.637
05374012	Gummersbach, Stadt	51.845
05374016	Hückeswagen, Stadt	14.770
05374020	Lindlar	21.836
05374024	Marienheide	13.681
05374028	Morsbach	10.262
05374032	Nümbrecht	17.700
05374036	Radevormwald, Stadt	22.159
05374040	Reichshof	18.728

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05374044	Waldbröl, Stadt	20.081
05374048	Wiehl	25.356
05374052	Wipperfürth, Stadt	21.059
05378001	Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreisverwaltung	286.778
05378004	Bergisch Gladbach, Stadt	112.660
05378008	Burscheid, Stadt	19.005
05378012	Kürten	20.158
05378016	Leichlingen (Rhld.), Stadt	28.202
05378020	Odenthal	15.385
05378024	Overath, Stadt	27.489
05378028	Rösrath, Stadt	29.206
05378032	Wermelskirchen, Stadt	34.673
05382001	Rhein-Sieg-Kreis, Kreisverwaltung	610.537
05382004	Alfter	23.949
05382008	Bad Honnef, Stadt	26.025
05382012	Bornheim, Stadt	49.074
05382016	Eitorf	19.269
05382020	Hennef (Sieg), Stadt	48.190
05382024	Königswinter, Stadt	41.642
05382028	Lohmar, Stadt	30.894
05382032	Meckenheim, Stadt	25.031
05382036	Much	14.953
05382040	Neunkirchen-Seelscheid	20.305
05382044	Niederkassel, Stadt	39.424
05382048	Rheinbach, Stadt	27.238
05382052	Ruppichteroth	10.619
05382056	Sankt Augustin, Stadt	56.692
05382060	Siegburg, Stadt	42.025
05382064	Swisttal	18.780
05382068	Troisdorf, Stadt	76.503

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05382072	Wachtberg	20.670
05382076	Windeck	19.254
05512000	Bottrop	118.705
05513000	Gelsenkirchen	265.885
05515000	Münster	322.904
05554001	Kreis Borken, Kreisverwaltung	381.627
05554004	Ahaus, Stadt	40.580
05554008	Bocholt, Stadt	72.409
05554012	Borken, Stadt	43.589
05554016	Gescher, Stadt	17.467
05554020	Gronau (Westf.), Stadt	50.151
05554024	Heek	8.788
05554028	Heiden	8.603
05554032	Isselburg, Stadt	11.260
05554036	Legden	7.614
05554040	Raesfeld	11.859
05554044	Reken	15.488
05554048	Rhede, Stadt	19.837
05554052	Schöppingen	6.807
05554056	Stadtlohn, Stadt	20.791
05554060	Südlohn	9.738
05554064	Velen, Stadt	13.381
05554068	Vreden, Stadt	23.265
05558001	Kreis Coesfeld, Kreisverwaltung	226.160
05558004	Ascheberg	16.012
05558008	Billerbeck, Stadt	11.790
05558012	Coesfeld, Stadt	37.259
05558016	Dülmen, Stadt	47.937
05558020	Havixbeck	12.215
05558024	Lüdinghausen, Stadt	25.306

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05558028	Nordkirchen	10.534
05558032	Nottuln	19.921
05558036	Olfen, Stadt	13.298
05558040	Rosendahl	10.897
05558044	Senden	20.991
05562001	Kreis Recklinghausen, Kreisverwaltung	620.646
05562004	Castrop-Rauxel, Stadt	74.370
05562008	Datteln, Stadt	35.200
05562012	Dorsten, Stadt	76.842
05562014	Gladbeck, Stadt	75.799
05562016	Haltern am See, Stadt	38.033
05562020	Herten, Stadt	62.204
05562024	Marl, Stadt	85.001
05562028	Oer-Erkenschwick, Stadt	31.918
05562032	Recklinghausen, Stadt	111.693
05562036	Waltrop, Stadt	29.586
05566001	Kreis Steinfurt, Kreisverwaltung	459.195
05566004	Altenberge	10.438
05566008	Emsdetten, Stadt	36.556
05566012	Greven, Stadt	38.321
05566016	Hörstel, Stadt	21.049
05566020	Hopsten	7.843
05566024	Horstmar, Stadt	7.605
05566028	Ibbenbüren, Stadt	52.688
05566032	Ladbergen	7.036
05566036	Laer	6.930
05566040	Lengerich, Stadt	23.067
05566044	Lienen	8.827
05566048	Lotte	14.476
05566052	Metelen	6.577

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05566056	Mettingen	12.041
05566060	Neuenkirchen	14.096
05566064	Nordwalde	9.853
05566068	Ochtrup, Stadt	20.392
05566072	Recke	11.410
05566076	Rheine, Stadt	78.220
05566080	Saerbeck	7.102
05566084	Steinfurt, Stadt	35.456
05566088	Tecklenburg, Stadt	9.398
05566092	Westerkappeln	11.464
05566096	Wettringen	8.350
05570001	Kreis Warendorf, Kreisverwaltung	283.295
05570004	Ahlen, Stadt	53.278
05570008	Beckum, Stadt	37.452
05570012	Beelen	6.217
05570016	Drensteinfurt, Stadt	15.865
05570020	Ennigerloh, Stadt	19.812
05570024	Everswinkel	9.797
05570028	Oelde, Stadt	29.783
05570032	Ostbevern	11.690
05570036	Sassenberg, Stadt	14.566
05570040	Sendenhorst, Stadt	13.760
05570044	Telgte, Stadt	20.301
05570048	Wadersloh	12.927
05570052	Warendorf, Stadt	37.847
05711000	Bielefeld	338.410
05754001	Kreis Gütersloh, Kreisverwaltung	372.938
05754004	Borgholzhausen, Stadt	9.252
05754008	Gütersloh, Stadt	102.464
05754012	Halle (Westf.), Stadt	22.198

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05754016	Harsewinkel, Stadt	26.126
05754020	Herzebrock-Clarholz	16.290
05754024	Langenberg	8.767
05754028	Rheda-Wiedenbrück, Stadt	49.849
05754032	Rietberg, Stadt	30.461
05754036	Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	27.520
05754040	Steinhagen	20.885
05754044	Verl, Stadt	25.691
05754048	Versmold, Stadt	22.242
05754052	Werther (Westf.), Stadt	11.193
05758001	Kreis Herford, Kreisverwaltung	253.136
05758004	Bünde, Stadt	45.891
05758008	Enger, Stadt	20.724
05758012	Herford, Stadt	67.265
05758016	Hiddenhausen	19.896
05758020	Kirchlengern	16.517
05758024	Löhne, Stadt	40.162
05758028	Rödinghausen	9.889
05758032	Spenge, Stadt	14.389
05758036	Vlotho, Stadt	18.403
05762001	Kreis Höxter, Kreisverwaltung	141.883
05762004	Bad Driburg, Stadt	19.496
05762008	Beverungen, Stadt	13.277
05762012	Borgentreich, Stadt	8.673
05762016	Brakel, Stadt	16.310
05762020	Höxter, Stadt	28.749
05762024	Marienmünster, Stadt	4.913
05762028	Nieheim, Stadt	6.189
05762032	Steinheim, Stadt	12.643
05762036	Warburg, Stadt	23.336

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05762040	Willebadessen, Stadt	8.297
05766001	Kreis Lippe, Kreisverwaltung	349.781
05766004	Augustdorf	10.314
05766008	Bad Salzuflen, Stadt	54.585
05766012	Barntrup, Stadt	8.522
05766016	Blomberg, Stadt	15.417
05766020	Detmold, Stadt	74.835
05766024	Dörentrup	7.682
05766028	Extertal	10.954
05766032	Horn-Bad Meinberg, Stadt	17.329
05766036	Kalletal	13.391
05766040	Lage, Stadt	35.311
05766044	Lemgo, Stadt	40.531
05766048	Leopoldshöhe	16.658
05766052	Lügde, Stadt	9.298
05766056	Oerlinghausen, Stadt	17.287
05766060	Schieder-Schwalenberg, Stadt	8.276
05766064	Schlangen	9.391
05770001	Kreis Minden-Lübbecke, Kreisverwaltung	316.196
05770004	Bad Oeynhausen, Stadt	49.566
05770008	Espelkamp, Stadt	25.294
05770012	Hille	15.731
05770016	Hüllhorst	13.189
05770020	Lübbecke, Stadt	26.161
05770024	Minden, Stadt	83.100
05770028	Petershagen, Stadt	25.226
05770032	Porta Westfalica, Stadt	36.300
05770036	Preußisch Oldendorf, Stadt	12.456
05770040	Rahden, Stadt	15.859
05770044	Stemwede	13.314

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05774001	Kreis Paderborn, Kreisverwaltung	315.400
05774004	Altenbeken	9.190
05774008	Bad Lippspringe, Stadt	16.884
05774012	Borchen	13.706
05774016	Büren, Stadt	21.524
05774020	Delbrück, Stadt	32.874
05774024	Hövelhof	16.704
05774028	Lichtenau, Stadt	10.940
05774032	Paderborn, Stadt	155.749
05774036	Salzkotten, Stadt	25.283
05774040	Bad Wünnenberg, Stadt	12.546
05911000	Bochum	366.385
05913000	Dortmund	595.471
05914000	Hagen	190.490
05915000	Hamm	180.761
05916000	Herne	157.896
05954001	Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreisverwaltung	324.946
05954004	Breckerfeld, Stadt	9.120
05954008	Ennepetal, Stadt	30.502
05954012	Gevensberg, Stadt	31.198
05954016	Hattingen, Stadt	54.620
05954020	Herdecke, Stadt	22.665
05954024	Schwelm, Stadt	28.711
05954028	Sprockhövel, Stadt	24.956
05954032	Wetter (Ruhr), Stadt	27.450
05954036	Witten, Stadt	95.724
05958001	Hochsauerlandkreis, Kreisverwaltung	261.774
05958004	Arnsberg, Stadt	74.206
05958008	Bestwig	10.677
05958012	Brilon, Stadt	25.624

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05958016	Eslohe (Sauerland)	8.953
05958020	Hallenberg, Stadt	4.488
05958024	Marsberg, Stadt	19.704
05958028	Medebach, Stadt	8.108
05958032	Meschede, Stadt	29.988
05958036	Olsberg, Stadt	14.481
05958040	Schmallenberg, Stadt	24.970
05958044	Sundern (Sauerland), Stadt	27.783
05958048	Winterberg, Stadt	12.792
05962001	Märkischer Kreis, Kreisverwaltung	408.579
05962004	Altena, Stadt	16.315
05962008	Balve, Stadt	11.108
05962012	Halver, Stadt	16.284
05962016	Hemer, Stadt	33.916
05962020	Herscheid	6.917
05962024	Iserlohn, Stadt	92.404
05962028	Kierspe, Stadt	16.320
05962032	Lüdenscheid, Stadt	71.463
05962036	Meinerzhagen, Stadt	20.653
05962040	Menden (Sauerland), Stadt	52.177
05962044	Nachrodt-Wiblingwerde	6.418
05962048	Neuenrade, Stadt	11.835
05962052	Plettenberg, Stadt	24.788
05962056	Schalksmühle	10.219
05962060	Werdohl, Stadt	17.762
05966001	Kreis Olpe, Kreisverwaltung	134.332
05966004	Attendorn, Stadt	24.452
05966008	Drolshagen, Stadt	11.766
05966012	Finnentrop	16.872
05966016	Kirchhundem	11.402

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05966020	Lennestadt, Stadt	25.275
05966024	Olpe, Stadt	24.961
05966028	Wenden	19.604
05970001	Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreisverwaltung	276.625
05970004	Bad Berleburg, Stadt	18.833
05970008	Burbach	15.217
05970012	Erndtebrück	6.973
05970016	Freudenberg, Stadt	17.738
05970020	Hilchenbach, Stadt	14.714
05970024	Kreuztal, Stadt	31.251
05970028	Bad Laasphe, Stadt	13.504
05970032	Netphen, Stadt	23.430
05970036	Neunkirchen	12.909
05970040	Siegen, Stadt	102.114
05970044	Wilnsdorf	19.942
05974001	Kreis Soest, Kreisverwaltung	306.674
05974004	Anröchte	10.397
05974008	Bad Sassendorf	12.528
05974012	Ense	12.398
05974016	Erwitte, Stadt	16.484
05974020	Geseke, Stadt	21.749
05974024	Lippetal	12.075
05974028	Lippstadt, Stadt	69.047
05974032	Möhnesee	12.106
05974036	Rüthen, Stadt	11.049
05974040	Soest, Stadt	48.250
05974044	Warstein, Stadt	24.464
05974048	Welper	11.976
05974052	Werl, Stadt	30.938
05974056	Wickede (Ruhr)	13.213

AGS	Kommune	Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023
05978001	Kreis Unna, Kreisverwaltung	399.447
05978004	Bergkamen, Stadt	49.475
05978008	Bönen	18.239
05978012	Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20.450
05978016	Holzwickede	17.587
05978020	Kamen, Stadt	43.001
05978024	Lünen, Stadt	87.266
05978028	Schwerte, Stadt	46.571
05978032	Selm, Stadt	26.767
05978036	Unna, Stadt	60.223
05978040	Werne, Stadt	29.868

Begründung

A Allgemeiner Teil der Begründung

Nach § 89 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung dienen dazu, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit einer Kommune sicherzustellen. In der Praxis haben sich diese Liquiditätskredite indes in vielen Kommunen über diese Intention des Gesetzes hinausgehend zu einem Instrument entwickelt, um dauerhaft laufende Ausgaben zu finanzieren.

Beleg für diese Entwicklung ist die Höhe der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, die sich in den nordrhein-westfälischen Kommunen Ende 2016 auf nahezu 28 Milliarden Euro summiert hatten.

Liquiditätskreditbestände können – je nach Umfang – die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit und somit eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der betroffenen Kommunen gefährden. Sie unterliegen grundsätzlich einem Zinsänderungsrisiko. Zudem fehlt bei vielen Kommunen in Anbetracht der jeweiligen Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskreditbestände eine Perspektive, wie diese zurückgeführt werden können (sogenannte „Vergeblichkeitsfalle“).

Die Kommunen haben seit 2017 bis einschließlich des Jahres 2022 in der Summe Finanzmittelüberschüsse in den Kommunalhaushalten verzeichnen können. Infolge einer positiven Wirtschaftsentwicklung und umfassender finanzieller Entlastungsmaßnahmen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen konnten die nordrhein-westfälischen Kommunen in den vergangenen Jahren bereits einen erheblichen Teil ihrer Liquiditätskredite zurückführen. Zum 31. Dezember 2023 beliefen sich die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite sowie Anleihen zur Liquiditätssicherung) der nordrhein-westfälischen Kommunen nach Angaben des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf rund 20,9 Milliarden Euro. Sie lagen damit rund 7 Milliarden Euro (- 25 Prozent) unter dem kommunalen Schuldenhöchststand von Ende 2016.

Zugleich haben die Kommunen die vergangenen Finanzmittelüberschüsse dafür genutzt, in ihre jeweilige kommunale Infrastruktur zu investieren: 2023 überstieg der Wert der kommunalen Investitionen erstmals 10 Milliarden Euro.

Trotz dieser Anstrengungen stellt die Höhe der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in zahlreichen Kommunen unverändert eine erhebliche fiskalische Belastung dar. Dies gilt insbesondere für die höchstverschuldeten Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Hier erscheint eine vollständige Tilgung der Liquiditätskredite aus eigener Kraft – ohne externe finanzielle Unterstützung – nach wie vor nicht realistisch.

Vor diesem Hintergrund haben sich die regierungstragenden Parteien von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Koalitionsvertrag dazu bekannt, eine substanzielle Entlastung betroffener Kommunen herbeizuführen und hierzu eine Lösung im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zusammen mit dem Bund anzustreben, da die kommunale Ausgabenseite insbesondere durch bundesgesetzliche Regelungen determiniert und im Zuge der bundesseitig bestehenden Vollzugskonnexität durch die Kommunen zu tragen ist.

Darauf aufbauend hat die Landesregierung am 4. Juni 2024 Eckpunkte für eine Lösung des Bestandes an kommunalen Liquiditätskrediten im Land Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Demnach beabsichtigt die Landesregierung, trotz der angespannten Lage des Landeshaushaltes einen wesentlichen Beitrag zur Beseitigung der kommunalen Verschuldung im Hinblick auf die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und eine anteilige Entschuldung im Wege einer Schuldübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen zu leisten.

Um den Eckpunktebeschluss finanziell zu unterlegen, haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die sie tragenden Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2025 einen Betrag von 250 Millionen Euro zur Umsetzung der anteiligen Schuldübernahme zur Verfügung zu stellen. Damit ist diese Landesregierung die erste in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich substantiiert mit der anteiligen Kommunalentschuldung befasst.

Mit dem Beschluss, eigene Landesmittel zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik bereitzustellen, geht das Land Nordrhein-Westfalen zugleich eine Verpflichtung für Jahrzehnte ein und erfüllt damit eine – von der heute geschäftsführend im Amt befindlichen – Bundesregierung genannte Bedingung für die hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für diese Kommunalentschuldung.

Unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss vom 4. Juni 2024 hat die Landesregierung Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Hierzu wurde noch im Juni 2024 eine gemeinsame Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums der Finanzen sowie der drei Kommunalen Spitzenverbände – eingerichtet. Die von der Arbeitsgruppe gemeinsam erarbeiteten Eckpunkte für eine anteilige Kommunalentschuldung lehnen sich eng an die von dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) im März 2023 vorgestellten Eckpunkte an und sind dem Bundesministerium am 9. Oktober 2024 mit der Aufforderung zur Kenntnis übersandt worden, dass die Bundesregierung nunmehr ihrerseits ihre Zusage einhält und die für eine gemeinsame Lösung der Altschuldenproblematik auf Bundesebene erforderlichen Schritte einleitet. Die von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunalen Spitzenverbände erarbeiteten Eckpunkte wurden seitens des Bundesministeriums der Finanzen – als der den Eckpunkten des Bundes entsprechenden Herangehensweisen – bestätigt. Infolge der Entwicklungen auf der Bundesebene liegen derzeit weder beschlossene Gesetzesänderungen noch ein Bundeshaushalt vor, mit denen der Bund eine Finanzbeteiligung an einer anteiligen Kommunalentlastung im Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund und der sich seit dem Jahr 2023 – in der Summe der nordrhein-westfälischen Kommunalhaushalte – wieder ergebenden und sich weiter erhöhenden Finanzmittelfezite ergreift die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Initiative und legt mit diesem Gesetzentwurf einen konkreten Aktionsplan zur anteiligen Entlastung der nordrhein-westfälischen Kommunen von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung vor, um in den besonders betroffenen Kommunen die kommunale Handlungs- und Leistungsfähigkeit im Interesse der Allgemeinheit zu stärken und einen materiellen Haushaltsausgleich zu fördern.

Die vorgesehene Entlastung erfolgt nach drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Übergang von insgesamt 50 Prozent des gemeldeten und geprüften Gesamtvolumens der übermäßigen kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Allen Kommunen wird eine einheitliche Mindestquote ihrer übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung abgenommen.

3. Nach Teilnahme hat keine Kommune einen höheren Bestand an berücksichtigungsfähigen übermäßigen Verbindlichkeiten als 1 500 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Der Bund bleibt weiter aufgefordert, seiner Verantwortung im Zuge bundesseitig ausgelöster und kommunal zu finanzierender Aufgaben gerecht zu werden und seine Zusage einer substanzialen Beteiligung an einer Kommunalentschuldung einzuhalten.

B Besonderer Teil der Begründung

1. zu § 1 „Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen“

§ 1 Satz 1 beinhaltet das zentrale Ziel des Gesetzes, nämlich die anteilige Entschuldung von Kommunen, die in ihren Kernhaushalten über übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verfügen. Im Kern geht es dabei um die zwischen den Jahren 2000 und 2016 aufgenommenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung. Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung setzen sich nach diesem Gesetz aus Krediten nach § 89 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) und kommunalseitig begebenen Wertpapieren zu dem selbigen Zweck zusammen. In den genannten Jahren sind die entsprechenden Verbindlichkeiten in Nordrhein-Westfalen massiv gestiegen, wie die Daten der amtlichen Statistik des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen belegen. Trotz der bisherigen Tilgungen von rund 25 Prozent seit 2017 belasten sie die Haushalte der hiervon betroffenen Kommunen in erheblichem Maße.

Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung dienen dazu, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen. In der Praxis haben sich Liquiditätskredite indes insbesondere in den Jahren ihres massiven Aufwuchses in vielen Kommunen über diese Intention der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hinausgehend zu einem Instrument entwickelt, um dauerhaft laufende Ausgaben zu finanzieren.

Der Bestand an kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung konnte zwischen 2016 und 2023 bereits deutlich reduziert werden. Mit ca. 20,9 Milliarden Euro zum 31. Dezember 2023 weist er gleichwohl weiterhin eine Größe auf, die von den besonders betroffenen Kommunen aus eigener Kraft nicht vollständig zurückgeführt werden kann.

Satz 2 beinhaltet daher klarstellend, dass Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, die zum Beispiel zur Finanzierung von Investitionen verwendet wurden oder die nicht zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit einer Kommune benötigt wurden, von der anteiligen Entschuldung nach diesem Gesetz nicht umfasst sind.

Als „übermäßige“ Verschuldung wird in diesem Gesetz – in Übereinstimmung mit den bisherigen Eckpunkten des Bundes – eine Pro-Kopf-Verschuldung von mehr als 100 Euro je Einwohnerin oder Einwohner definiert. Satz 3 sieht sodann vor, dass die Kommunen in der Verpflichtung sind und bleiben, die nicht der anteiligen Entschuldung unterliegenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zu steuern und selbstständig zurückzuführen.

Die anteilige Entlastung der Kommunen durch das Land Nordrhein-Westfalen stärkt die kommunale Handlungs- und Leistungsfähigkeit und erleichtert langfristig den gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleich. Dies wird mit Satz 4 zum Ausdruck gebracht.

2. zu § 2 „Grundsätze“

§ 2 Absatz 1 legt fest, dass die anteilige Entschuldung der an diesem Landesprogramm teilnehmenden Kommunen von deren Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Wege der Schuldübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt. Dieses Ziel kann nur im Zusammenwirken mit den teilnehmenden Kommunen erreicht werden. Satz 2 sieht daher vor, dass gleiche und für alle Kommunen geltende Maßstäbe zur Anwendung kommen.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Teilnahme an dem Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung sich an die antragsberechtigten Kommunen richtet und im Übrigen freiwillig ist. Ob eine Kommune zu dem Kreis der antragsberechtigten Kommunen gehört, ergibt sich aus den weiteren Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2 Absatz 3 sieht sodann – dem Subsidiaritätsprinzip folgend – vor, dass eine anteilige Entschuldung durch das Land Nordrhein-Westfalen nur dann in Betracht kommen kann, soweit eine Kommune ihre Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht selbstständig und aus eigener Finanzkraft zurückführen kann.

§ 2 Absatz 4 definiert des Weiteren die Kommunen im Sinne dieses Gesetzes: Unter dem Sammelbegriff „Kommunen“ werden Gemeinden im Sinne von § 1 GO NRW und Kreise im Sinne von § 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verstanden.

3. zu § 3 „Übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung“

In § 3 werden verschiedene Begriffsdefinitionen vorgenommen. § 3 Absatz 1 Satz 1 nimmt die Definition von „Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung“ auf und regelt klarstellend, dass hierunter zum einen solche zu verstehen sind, die als Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 Absatz 2 Satz 1 GO NRW aufgenommen worden sind. Damit wird unmittelbar an die wesentliche Vorschrift der Gemeindeordnung zur Sicherstellung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit angeschlossen: Umfasst sind nach § 3 Absatz 1 Satz 1 damit nur Kredite zur Liquiditätssicherung, die eine Kommune in der Vergangenheit zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen hat, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung standen.

Zum anderen werden im Rahmen dieses Gesetzes hierunter kommunalseitig begebene Wertpapiere („Anleihen“) zum Zwecke der Liquiditätssicherung gefasst.

Klarstellend: In einigen Kommunen wird zudem ein sogenanntes „Cash-Pooling“ durchgeführt. Der Begriff bezeichnet einen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales, meist von der Kommune („Cash-Pool-Führerin“) übernommenes Finanzmanagement, das den in den Kreislauf einbezogenen Entitäten („Cash-Pool-Einheiten“) überschüssige Liquidität entzieht oder Liquiditätsunterdeckungen durch Kredithingabe ausgleicht. Die Liquiditätsentnahme aus einem Cash-Pool stellt eine wirtschaftliche Alternative zur Aufnahme von Liquiditätskrediten dar. Daher werden Verbindlichkeiten aus einem Cash-Pool dann in den Bestand der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach diesem Gesetz einbezogen, wenn die Kommune die Cash-Pool-Führerin („kommunalseitig geführt“) ist.

Die Salden der Cash-Pool-Konten werden nachts gegen ein Bankkonto der Cash-Pool-Führerin ausgeglichen. Bilanzuell wirkt sich ein Cash-Pool auf der Aktivseite in der Regel in den Bilanzzeilen „Privatrechtliche Forderungen“ oder „Liquide Mittel“ und auf der Passivseite in der Bilanzzeile „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ aus. Maßgeblich ist somit der Saldo der Verbindlichkeiten und Forderungen des kommunalen Kernhaushalts gegenüber dem Cash-Pool. Durch die Saldierung von Verbindlichkeiten

und Forderungen gegenüber dem Cash-Pool wird zugleich sichergestellt, dass Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Rahmen dieses Gesetzes nur insoweit berücksichtigt werden als diese den kommunalen Haushalt durch Zins- und Tilgungspflichten belasteten. Sofern sich ein Überschuss aus dem Cash-Pool auf der Aktivseite ergibt, ist dieser nach § 3 Absatz 2 von dem Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Abzug zu bringen.

Eine anteilige Entschuldung soll grundsätzlich nur erfolgen, soweit der Kommune ein Abbau ihrer Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht bereits aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig möglich ist (siehe § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes). Zu diesem Zweck enthält § 3 Absatz 2 eine Regelung, dass bestimmte Teile des Vermögens im kommunalen Haushalt die abnahmefähigen Verbindlichkeiten reduzieren. Die anteilige Entschuldung der Kommunen durch das Land Nordrhein-Westfalen wird auf diese Weise auf das erforderliche Maß begrenzt.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 sind von dem Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung die zum 31. Dezember 2023 bestehenden liquiden Mittel sowie Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool in Abzug zu bringen. Satz 2 berücksichtigt, dass die Bilanzzeile „liquide Mittel“ auch Aktiva wie Stiftungsvermögen, zweckgebundene Eigenmittel, Zuweisungen und Einzahlungen, die der Kommune aufgrund einseitiger rechtlicher Bindungen durch Dritte nicht zur selbstständigen Rückführung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zur Verfügung standen, beinhalten kann. Unter diese Ausnahmeregelung fallen auch liquide Mittel, die beispielsweise aus zweckgebundenen Zuweisungen der Gemeindefinanzierungsgesetze resultieren. Zweckgebundene Zuweisungen der Gemeindefinanzierungsgesetze sind die Investitionspauschalen (IVP allgemein, IVP Sozialhilfeträger, IVP Eingliederungshilfe), die Schul- und Bildungspauschale sowie die Sportpauschale. Da diese Finanzmittel qua definitionem nicht für eine Tilgung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zur Verfügung stehen, sind diese von dem Bestand an liquiden Mitteln in Abzug zu bringen.

§ 3 Absatz 3 Satz 1 definiert, ab wann Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung als „übermäßig“ zu klassifizieren sind: Anschließend an die bisherige Definition des Bundesministeriums der Finanzen gelten diese Verbindlichkeiten dann als übermäßig im Sinne des Gesetzes, wenn diese eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohnerin oder Einwohner – nach Abzug des Bestandes der liquiden Mittel nach Absatz 2 – übersteigen. Satz 2 regelt sodann die für die Berechnung notwendigen Stichtage: Sowohl für den maßgeblichen Bestand der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung als auch für die amtliche fortgeschriebene Bevölkerungszahl wird der 31. Dezember 2023 festgesetzt. Die jeweilige Bevölkerungsanzahl ergibt sich aus der Anlage.

Der Stichtag „31. Dezember 2023“ entspricht dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Januar 2025 hinsichtlich eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 143h Grundgesetz. Die Wahl des Stichtags „31. Dezember 2023“ ist damit anschlussfähig an die vom Bund zugesagte hälftige Beteiligung an einer Altschuldenlösung.

Eine Übernahmefähigkeit von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung besteht nur, sofern es sich bei diesen um zulässige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung gehandelt hat. Demnach sind Kredite und Wertpapiere, die entgegen den Vorschriften der Gemeindeordnung tatsächlich nicht zur Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommune erforderlich waren, sondern zu anderen Zwecken aufgenommen oder begeben und verwendet wurden, keine kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Sinne dieses Gesetzes und kommen somit für eine Entschuldung nicht in Betracht (siehe § 1 Satz 2 des Gesetzes).

Pro-Kopf-Verschuldungen in Kommunen, die unterhalb von 100 Euro je Einwohnerin oder Einwohner liegen, bleiben für das Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung außer Betracht. Eine anteilige Übernahme von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung durch das Land Nordrhein-Westfalen scheidet bei diesen Kommunen aus. Das so gewählte Vorgehen entspricht den im März 2023 veröffentlichten Eckpunkten des Bundesministeriums der Finanzen. Damit wird auch hierdurch eine Anschlussfähigkeit „nach oben“ im Falle einer späteren Beteiligung des Bundes an einer Altschuldenlösung für die Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

§ 3 Absatz 4 enthält eine zusätzliche Voraussetzung zur Antragsberechtigung von nordrhein-westfälischen Kommunen am Landesprogramm. Hintergrund ist, dass nach § 2 Absatz 3 die anteilige Entschuldung durch das Land nur erfolgt, soweit eine Kommune die von ihr aufgenommenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht aus eigener Kraft zurückführen kann. Kommunen mit sehr hoher finanzieller Leistungsfähigkeit bedürfen dagegen keiner Unterstützung bei der Rückführung ihrer Verbindlichkeiten und sind folgerichtig nicht antragsberechtigt.

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit wird auf die Ergebnisse der Steuerkraft- und Finanzbedarfsermittlung der Gemeindefinanzierungsgesetze zurückgegriffen, die in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt vom Verfassungsgerichtshof bestätigt wurden und daher in besonderem Maße rechtssicher sind.

Nach § 3 Absatz 4 werden dabei ausschließlich Gemeinden und Kreise von einer Teilnahme an der anteiligen Entschuldung ausgeschlossen, die in der Vergangenheit zweifelsfrei über eine außerordentlich hohe finanzielle Leistungsfähigkeit verfügten. Konkret beschränkt sich der Ausschluss auf solche Gemeinden und Kreise, deren Steuerkraftmesszahl (bei Kreisen: Umlagekraftmesszahl) ihre Ausgangsmesszahl in den Gemeindefinanzierungsgesetzen des zehn Jahre umfassenden Zeitraums von 2016 bis 2025 durchgehend um mehr als 200 Prozent, das heißt um mehr als das Dreifache, überstieg. Zur Einordnung: Im Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Gemeinden entsprach die Steuerkraftmesszahl im gewählten Zeitraum 2016 bis 2025 etwa 75 Prozent der gemeindlichen Ausgangsmesszahl.

4. zu § 4 „Antragsverfahren“

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Antragstellung der von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betroffenen Kommunen für eine Teilnahme an der anteiligen Entschuldung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Teilnahme an dem Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung von antragsberechtigten Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen ist freiwillig und erfolgt auf Antrag (siehe § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes). § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 regeln, dass der Antrag einer ansonsten antragsberechtigten Kommune zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum letzten Tag des vierten auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monats, bei der landeseigenen Förderbank zu stellen ist. Die Bestimmung des letzten Tages des vierten Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet den teilnehmenden Kommunen eine Zeitspanne von mindestens vier Monaten zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen. Aufwändige Tagesfristberechnungen zur Ermittlung des Zeitpunktes der Antragsfrist unter Rückgriff auf die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches werden mithin vermieden.

Die Festsetzung einer Ausschlussfrist ist erforderlich, da erst anschließend im Rahmen des nachfolgenden Bewilligungsverfahrens anhand sämtlicher eingegangener Daten die

Ermittlung der individuellen Entlastungsbeträge für die teilnehmenden Kommunen sowie die Ermittlung des Gesamtwertes der anteiligen Entschuldung erfolgen kann. § 4 Absatz 1 Satz 3 sieht für die Antragstellung ausschließlich ein elektronisches Antragsverfahren vor.

§ 4 Absatz 1 Satz 4 bezeichnet die für die Berechnung des Entschuldungsvolumens maßgeblichen Werte, die im Antragsverfahren durch die Kommune anzugeben sind. Hierbei wird auf den durch den Rat oder Kreistag festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 abgestellt. Die Feststellung über den Jahresabschluss führt zu dem Abschluss der Rechnungslegung eines Haushaltsjahres und genießt daher eine hohe Relevanz im Rechnungswesen. Sofern der Jahresabschluss für das Jahr 2023 noch nicht festgestellt worden ist, erlaubt § 4 Absatz 2 Nummer 2 auch die hilfsweise Verwendung des bestätigten Entwurfes über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023.

Im Antragsverfahren ist daher der Stand der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung abzüglich der Höhe des Bestandes aus liquiden Mitteln sowie von Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zum Stichtag zum 31. Dezember 2023 anzugeben. § 4 Absatz 1 Satz 5 sieht für den Fall etwaiger notwendiger Bereinigungen aus der pflichtig vorzunehmenden Überprüfung vor, dass sodann die bereinigten Beträge anzugeben sind.

§ 4 Absatz 1 Satz 6 regelt klarstellend, dass für das Antragsverfahren auch der von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 herangezogen werden kann, falls der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 noch nicht festgestellt wurde. Ein Nachreichen des sodann festgestellten Jahresabschlusses zu einem späteren Zeitpunkt ist indes nicht erforderlich, da die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis der in die Betrachtung einzubeziehenden Verbindlichkeiten einer gesonderten Prüfung zu unterziehen ist.

§ 4 Absatz 2 beinhaltet die Vorschriften darüber, welche Dokumente dem Antrag beizufügen sind. Nach Nummer 1 ist dem Antrag der Beschluss des Rates und/oder des Kreistages über das Ausüben der Antragsberechtigung einer Kommune und die damit verbundene Beauftragung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des -beamten zur Stellung des Antrages nach Absatz 1 beizufügen. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme an der Altschuldenentlastung obliegt der kommunalen Vertretungskörperschaft.

Nach Nummer 2 ist der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, hilfsweise der bestätigte Entwurf desselben, dem Antrag beizufügen. Damit wird eine einfache Überprüfungsmöglichkeit im Hinblick auf die in dem elektronischen Antrag getätigten Eingaben ermöglicht.

Nummer 3 sieht des Weiteren das Beifügen des Prüfungsberichtes nach Absatz 3 vor, auf den im Folgenden eingegangen wird.

Im Zuge der Beratungen über eine (anteilige) Landeslösung zur Entschuldung der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung wurde seitens verschiedener Kommunen dargelegt, dass in der entsprechenden Bilanzzeile auch Geschäftsvorfälle angesetzt und ausgewiesen wurden, die nicht der Sphäre von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zuzurechnen sind. Das Land Nordrhein-Westfalen kann im Wege der Schuldübernahme aber nur solche Kredite übernehmen, die dem in diesem Gesetz definierten Schuldcharakter erfüllen. Daher sieht § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 vor, dass eine antragsberechtigte Kommune auf eigene Rechnung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Prüfung des Ansatzes und des Ausweises von Verbindlichkeiten zur

Liquiditätssicherung zu beauftragen hat. Die Durchführung dieser Ansatz- und Ausweisprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung oder anderer Berufsgruppen scheidet aus.

Eine Übernahmefähigkeit von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung besteht nur, sofern es sich bei diesen um zulässige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung gehandelt hat. Demnach sind Kredite und Wertpapiere, die entgegen den Vorschriften der Gemeindeordnung tatsächlich nicht zur Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommune erforderlich waren, sondern zu anderen Zwecken aufgenommen oder begeben und verwendet wurden, keine kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Sinne dieses Gesetzes und kommen für eine Entschuldung nicht in Betracht (vergleiche die entsprechenden Ausführungen zu § 3 Absatz 3).

Hierunter fallen nach § 1 Satz 2 beispielsweise Kredite, die tatsächlich zur Finanzierung von investiven Zwecken aufgenommen wurden. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist zudem zu beachten, dass die gemeldeten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung keine Verbindlichkeiten umfassen, deren Tilgung durch einen Dritten unterstützt oder ganz übernommen wird (zum Beispiel: Landesprogramm „Gute Schule 2020“). Ebenso wenig sind nicht verausgabte Investitionspauschalen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) aus Vorjahren, die fälschlicherweise als Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen wurden, Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Sinne dieses Gesetzes. Die Vereinbarkeit entstandener Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung ist daher im Rahmen des Antragsverfahrens von der Kommune darzulegen; hierzu bedient sie sich der in Satz 1 genannten Berufsträgerinnen oder Berufsträger oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 regelt klarstellend, dass den in dem festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung Drittbestätigungen der jeweiligen kapitalgebenden Stelle zugrunde zu liegen haben. Satz 3 sieht in der Folge für solche Buchungsvorfälle, die nicht durch eine Drittbestätigung unterlegt werden können vor, dass diese in dem zu erstellenden Prüfungsbericht aufzuführen und von der im Jahresabschluss festgestellten Bilanzposition abzuziehen sind (bereinigte Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung).

Sofern es zu einem fehlerhaften Ansatz und Ausweis eines Geschäftsvorfalles als Verbindlichkeit zur Liquiditätssicherung gekommen ist, wird der Kommune insofern – unter Beachtung der jeweiligen Wesentlichkeitsschwellen – eine Bilanzkorrektur empfohlen.

§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sieht im Rahmen der vorzunehmenden Beauftragung auch eine Prüfung des Abzugsbetrages nach § 3 Absatz 2 auf Vollständigkeit und Richtigkeit vor. Diese Prüfungshandlung richtet sich – anders als die Prüfungshandlung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 – auf die korrekte Wertermittlung des Abzugsbetrages. Hierüber soll sichergestellt werden, dass die Ermittlung über die Höhe der in Abzug zu bringenden liquiden Mittel – und ggf. bestehender Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool – willkürfrei durch die mögliche Antragstellerin erfolgt.

Die verpflichtend durchzuführende Prüfung ist rechtzeitig innerhalb der Antragsfrist durchzuführen; dies hat die antragsberechtigte Kommune sicherzustellen (Satz 3). Um eine Konformität und Vergleichbarkeit der Prüfungen sicherzustellen, kann das für Kommunale zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Vorgaben im Hinblick auf Darstellung und Umfang vornehmen. Die mit der Prüfung beauftragten haben diese Vorgaben verbindlich nach § 4 Absatz 3 Satz 5 anzuwenden.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der anteiligen Entschuldung ist der vollständige Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung einer Kommune abzüglich des gegenzurechnenden Bestandes an liquiden Mitteln (siehe § 3 Absatz 2) zum Stichtag 31. Dezember 2023. Die konkrete Entschuldung durch das Land kann aus technischen Gründen aber nur anhand des zum Zeitpunkt der Übernahme tatsächlich im Portfolio der Kommune vorhandenen Darlehensbestandes erfolgen. Dieser Bestand dürfte auf vertraglicher Ebene insbesondere aufgrund zwischenzeitlich ausgelaufener Finanzierungen, Tilgungen und Umschuldungen von dem Bestand des in der Vergangenheit liegenden Stichtags zum 31. Dezember 2023 abweichen. Entsprechend ist nach formeller Antragstellung und Ablauf der Antragsfrist nach § 4 Absatz 1 Satz 2 die elektronische Meldung des Volumens an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, welches sich bislang noch auf den Stichtag 31. Dezember 2023 bezog, bereits im Hinblick auf eine spätere Ablösung von Verbindlichkeiten aufgrund von § 4 Absatz 4 Satz 1 an den gegenwärtigen Ist-Zustand anzupassen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Historie des Kreditverlaufs ab dem 31. Dezember 2023 nicht abzubilden ist.

Die Anpassung durch die Kommune im System muss unverzüglich, spätestens jedoch bis zu einem Monat nach Ablauf der Antragsfrist nach § 4 Absatz 1 Satz 2, erfolgen.

Nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ist dazu der vollständige aktuelle Darlehensbestand in Form einer Aufzählung sämtlicher im Bestand der antragstellenden Kommune vorhandenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zu erfassen. Für die Erfassung der aktuellen Darlehensbestände gelten damit dieselben Grundsätze und Abgrenzungskriterien wie für den bereits im Rahmen der Antragstellung ermittelten, geprüften, gegebenenfalls bereinigten und in Summe erfassten Bestand zum Stichtag 31. Dezember 2023.

Die Aufzählung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 erfolgt auf Ebene einzelner Verträge, welche den zu übernehmenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zugrunde liegen, hierunter auch Anschlussverträge zu ausgelaufenen Darlehensverträgen. Zu den einzelnen Verträgen sind im Rahmen der elektronischen Antragstellung bei der landeseigenen Förderbank detaillierte Angaben zu machen. Kredite, deren Restlaufzeit bei Ablauf der Frist für die Meldung des aktualisierten Darlehensbestandes nach § 4 Absatz 4 Satz 1 weniger als drei Monate beträgt, können als konsolidierter Sammelposten unter Angabe des Gesamtbetrages und des durchschnittlichen Zinssatzes angemeldet werden. Alle weiteren Voraussetzungen zur Herstellung der Übernahmefähigkeit der einzelnen Kredite bleiben unverändert bestehen.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 sind neben der Aufzählung des vollständigen Darlehensbestandes auch die zugehörigen darlehensbegründenden Unterlagen nebst Zins- und Tilgungsplänen vollständig in elektronischer Form beizufügen. Für Kredite, die aufgrund ihrer kurzen Restlaufzeit zunächst als Sammelposten unter Angabe des Gesamtbetrages und des durchschnittlichen Zinssatzes angemeldet wurden (siehe Nummer 1), müssen im Einzelnen keine darlehensbegründenden Unterlagen nebst Zins- und Tilgungsplänen beigelegt werden.

Der aktualisierte Darlehensbestand und die beizufügenden Unterlagen sind gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 durch die Kommune im elektronischen Verfahren so zu pflegen, dass nach Aufforderung des für Finanzen zuständigen Ministeriums innerhalb von fünf Werktagen die Übernahmefähigkeit gewährleistet werden kann.

§ 4 Absatz 4 Satz 4 verpflichtet antragstellende Kommunen dazu, für ihren aktuellen Darlehensbestand zu erklären, welche Gläubigerin oder welcher Gläubiger zu einer Übernahme der Schuld durch das Land Nordrhein-Westfalen bereit ist. Die Erklärung der

Kommune ist für jeden einzelnen der vorgeschlagenen Kreditverträge im elektronischen Antragsverfahren einzuholen.

Sollte eine grundsätzlich antragsberechtigte Kommune auf die Stellung eines Antrages innerhalb der Antragsfrist verzichten, so regelt § 4 Absatz 5 klarstellend, dass sich damit das übernahmefähige Schuldenpotential der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung für die übrigen antragsberechtigten Kommunen erhöht.

5. zu § 5 „Umfang der anteiligen Entschuldung“

Die Vorschrift bestimmt auf Grundlage des ermittelten und geprüften sowie gegebenenfalls bereinigten Bestandes übermäßiger kommunaler Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den Umfang der Schuldübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Allen teilnehmenden Kommunen wird im Rahmen einer Mindestentschuldung ein einheitlicher Anteilswert ihrer übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung abgenommen. Die Quote wird nach Eingang und Anspruchsprüfung sämtlicher Anträge anhand des Gesamtschuldenvolumens im Auftrag des für Kommunales zuständigen Ministeriums errechnet.

Hoch verschuldete Kommunen werden im Rahmen einer Spitzenentschuldungsregelung besonders entlastet: Sollte eine teilnehmende Kommune nach der Mindestentschuldung weiterhin übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 500 Euro je Einwohnerin und Einwohner aufweisen, werden die übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oberhalb dieses Betrags im Rahmen einer Spitzenentschuldung abgenommen. Nach Teilnahme wird im Ergebnis keine Kommune eine höhere Pro-Kopf-Verschuldung bezüglich der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung als 1 500 Euro aufweisen. Dadurch wird jede von übermäßiger Verschuldung betroffene Kommune in Nordrhein-Westfalen eine deutliche Entlastung erfahren.

§ 5 Absatz 2 enthält die wesentlichen Regelungen zur Ermittlung des Umfangs der anteiligen Entschuldung anhand des gemeldeten und geprüften Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung. Diesem lässt sich der Mechanismus der vorgesehenen Entlastung der nordrhein-westfälischen Kommunen entnehmen.

Die Ermittlung des Mindestentschuldungstarifs erfolgt auf der Grundlage eines iterativen Rechenverfahrens, in das die maßgebenden Einwohner- und Verschuldungszahlen aller teilnehmenden Kommunen einbezogen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass kumulativ alle gesetzlichen Kriterien der anteiligen Entschuldung, bestehend aus Gesamtvolumen, Mindestentschuldung und Spitzenbelastungsregelung, erfüllt werden.

Die Entlastung erfolgt nach den drei Kriterien, dass insgesamt 50 Prozent des gemeldeten und geprüften Gesamtvolumens der übermäßigen kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen, alle Kommunen hinsichtlich ihrer Betroffenheit von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung mindestens den einheitlichen Mindestentschuldungstarif erhalten und nach Teilnahme keine Kommune einen höheren Bestand an berücksichtigungsfähigen übermäßigen Verbindlichkeiten als 1 500 Euro je Einwohnerin und Einwohner verzeichnet. Nach § 5 Absatz 2 müssen alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass es im Rahmen der anteiligen Entschuldung nicht zu einer Änderung der interkommunalen Reihenfolge des Pro-Kopf-Betrags der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung kommen kann. Die Pro-Kopf-Reihenfolge der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung wird durch die im Rahmen dieses Gesetzes erfolgende anteilige Entschuldung demzufolge nicht verändert.

Die Berechnung des einheitlichen Mindestentschuldungstarifes erfolgt nach Eingang und Überprüfung sämtlicher Anträge auf anteilige Entschuldung, da erst zu diesem Zeitpunkt der tatsächliche Umfang übermäßiger Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung je Kommune und der potenzielle Entlastungsbedarf festgestellt werden kann. Verantwortlich für die Berechnung des Mindestentschuldungstarifs ist das für Kommunales zuständige Ministerium.

6. zu § 6 „Bewilligungsverfahren“

Nach Abschluss des Antragsverfahrens schließt sich unmittelbar das Bewilligungsverfahren an. § 6 regelt den Ablauf sowie die Inhalte des Bewilligungsverfahrens.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das für Kommunales zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium durch die landeseigene Förderbank unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist über die eingegangenen Anträge unterrichtet werden und die im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch erhaltenen Daten zur Verfügung gestellt bekommen. Die landeseigene Förderbank verwaltet das elektronische Verfahren, über das die Kommunen Anträge auf anteilige Entschuldung von ihren Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung stellen können. Eine eigene Kreditprüfung durch die NRW.BANK findet nicht statt.

Sollten die Angaben der Kommune im elektronischen Antragsverfahren für die Bewertung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht ausreichend sein, können die für die anteilige Entschuldung verantwortlichen Ministerien sowie die landeseigene Förderbank nach § 6 Absatz 1 Satz 2 über die bereits übermittelten Daten hinaus jederzeit weitere, die beantragte Übernahme von Verbindlichkeiten betreffenden Informationen und Unterlagen bei den teilnehmenden Kommunen anfordern.

Auf Grundlage der übermittelten Daten erfolgt nach § 6 Absatz 2 die Berechnung des Gesamtvolumens zur anteiligen Ablösung übermäßiger kommunaler Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und die auf die einzelnen Kommunen entfallenden konkreten Entlastungsbeträge in Verantwortung des für Kommunales zuständigen Ministeriums. Die auf die einzelnen Kommunen entfallenden Übernahmebeträge werden durch das für Kommunales zuständige Ministerium veröffentlicht.

Nach abschließender Berechnung des Gesamtvolumens zur anteiligen Ablösung übermäßiger kommunaler Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und der auf die einzelnen Kommunen entfallenden konkreten Übernahmebeträge anhand der übermittelten Antragsdaten wird gegenüber jeder teilnehmenden Kommune der individuelle Umfang des Übernahmeanspruchs nach § 6 Absatz 3 Satz 1 durch Bewilligungsbescheid festgesetzt. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Die Bescheiderteilung erfolgt grundsätzlich durch die örtlich zuständige Bezirksregierung im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Bescheiderteilung so frühzeitig erfolgt, dass zwischen der Bestandskraft der jeweiligen Bewilligungsbescheide und dem normierten Enddatum „31. Dezember 2026“ zur Ablösung der kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (§ 7 Absatz 1) ein ausreichend langer Zeitraum besteht. Die teilnehmende Kommune erfährt durch den Bewilligungsbescheid die Höhe des übernahmefähigen Betrages, der im Wege der Schuldübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen werden kann.

§ 6 Absatz 3 Satz 3 bestimmt im Sinne von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass ein Rechtsbehelf gegen den Bewilligungsbescheid keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Regelung ist nur dann einschlägig, wenn gegen den Bewilligungsbescheid nicht allein im Wege einer Verpflichtungsklage mit dem Ziel einer höheren Bewilligung vorgegangen wird, sondern sich gegen belastende (Teil-)Elemente des Bescheides richtet. In dieser Konstellation kann die Bestimmung aufgrund der ansonsten geltenden aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen gegen den Verwaltungsakt nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO erforderlich sein, da der Übernahmebetrag einer einzelnen Kommune nicht isoliert berechnet werden kann, sondern dieser wesentlich von dem Gesamtvolumen und dem Übernahmebetrag aller anderen teilnehmenden Kommunen abhängt. Die Regelung dient somit dem Zweck, dass die aufschiebende Wirkung eines einzigen Rechtsbehelfs nicht die anteilige Entschuldung im Rahmen des Landesprogrammes zu Ungunsten aller anderen teilnehmenden Kommunen für einen längeren Zeitraum verzögert.

§ 6 Absatz 4 eröffnet die verfahrenstechnische Möglichkeit, dass die Bescheide an die teilnehmenden Kommunen unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als elektronische Verwaltungsakte nach § 3a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b VwVfG NRW zugeleitet werden können. Die Verfahrensentscheidung obliegt dem für Kommunales zuständigen Ministerium. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation wird in diesem Fall das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) verwendet. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung für den Erlass des Bewilligungsbescheides bleibt durch die Form der elektronischen Übermittlung unter Einbezug der Leistungen des Landesbetriebes unberührt.

§ 6 Absatz 5 enthält eine spezialgesetzliche Ermächtigung zur Rücknahme und zum Widerruf des Bewilligungsbescheides für den Fall, dass die teilnehmende Kommune im Rahmen des Antragsverfahrens unzutreffende Angaben macht oder sonstige Pflichten nach diesem Gesetz oder solche, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergeben, verletzt werden. Rücknahme und Widerruf können bei entsprechenden Pflichtverletzungen auch nach Unanfechtbarkeit des Bescheides erfolgen. Neben der vollständigen Aufhebung ist auch die teilweise Rücknahme und der teilweise Widerruf von Leistungen möglich. Von der Rücknahme und dem Widerruf betroffene (Teil-)Leistungen sind rückabzuwickeln. Sollten von einer Rücknahme oder einem Widerruf bereits vom Land Nordrhein-Westfalen übernommene Verbindlichkeiten betroffen sein, so erfolgt keine Rückübertragung der Verbindlichkeit an die Kommune. In diesen Fällen erwirbt das Land Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf einen Barausgleich in Höhe aller im Zusammenhang mit dieser Verbindlichkeit bereits geleisteten oder in Zukunft noch zu leistenden Zins- und Tilgungsbeträgen. Es wird klargestellt, dass über die spezialgesetzliche Ermächtigung hinaus die §§ 48 und 49 VwVfG NRW für die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten Anwendung finden.

§ 6 Absatz 6 legt fest, dass das für Finanzen zuständige Ministerium einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist von der landeseigenen Förderbank den aktuellen Darlehensbestand übermittelt bekommt. Die technischen Details des Übertragungsverfahrens sowie die Zeitpunkte für die Übertragung von aktualisierten Daten werden zwischen dem für Finanzen zuständigen Ministerium und der landeseigenen Förderbank abgestimmt.

7. zu § 7 „Verfahren der Schuldübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen“

Die Vorschrift regelt, nach Beantragung und Bewilligung der anteiligen Entschuldung durch das Land Nordrhein-Westfalen, das technische Verfahren der Ablösung übermäßiger kommunaler Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Grundlage für die anteilige Entschuldung durch das Land Nordrhein-Westfalen die Höhe der in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden festgesetzten Übernahmebeträge ist. Die übermäßigen kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium bei den bisherigen Gläubigerinnen und Gläubigern der teilnehmenden Kommunen abgelöst. Die Ablösung erfolgt nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ab der Bestandskraft des jeweiligen Bewilligungsbescheides und hat bis spätestens zum 31. Dezember 2026 zu erfolgen. Hintergrund ist, dass das Ministerium der Finanzen für den rechtlichen und technischen Vorgang der Übernahme kommunaler Verbindlichkeiten in die Schuld des Landes einen zeitlichen Korridor benötigt.

Ab Bestandskraft der Bewilligungsbescheide übernimmt das Land sukzessive die Zins- und Tilgungsleistung für die abgelösten, ehemals kommunalen Verbindlichkeiten. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 die Zins- und Tilgungspflichten bei der Kommune. Das bedeutet, dass das Land Nordrhein-Westfalen von allen bis zum tatsächlichen Übernahmezeitpunkt wirtschaftlich entstandenen, aber noch nicht geleisteten Zinsen (Stückzinsen) frei zu stellen ist. Die Freistellung erfolgt im Wege eines Barausgleiches. Die Höhe des zu leistenden Betrages sowie die Fälligkeit desselbigen wird der jeweiligen Kommune durch das für Finanzen zuständige Ministerium mitgeteilt.

§ 7 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, wie bilanziell mit den durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verbindlichkeiten zu verfahren ist: Im Zeitpunkt der Schuldübernahme erfolgt in der Kommunalbilanz ein Passivtausch zugunsten der allgemeinen Rücklage (Eigenkapitalerhöhung). Hierdurch wird eine landeseinheitliche Handhabung sichergestellt.

Während für die Festsetzung der Höhe des zu übernehmenden Schuldenvolumens im Bewilligungsbescheid der Bestand zum 31. Dezember 2023 maßgeblich ist, erfolgt die anteilige Entschuldung selbst bis zu der beschiedenen Höhe anhand der zum individuellen Übernahmezeitpunkt tatsächlich bestehenden, gemeldeten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung der Kommune. Näheres hierzu regeln die Absätze 2 bis 6.

§ 7 Absatz 2 bestimmt, dass die Entschuldung in Form der Schuldübernahme nach § 415 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt. Sie wird dadurch bewirkt, dass das Land Nordrhein-Westfalen im Wege des Schuldnerwechsels in den bestehenden Kreditvertrag mit der Gläubigerin oder dem Gläubiger eintritt und die Kommune vollständig aus den Verpflichtungen dieses Vertrags entlassen wird.

Voraussetzung für eine Ablösung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung der teilnehmenden Kommunen durch das Land Nordrhein-Westfalen ist nach § 7 Absatz 3, dass diese in Höhe des durch Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages aus tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zum Zeitpunkt der Übernahme ablösbar sind. Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 sind grundsätzlich nur vollständige, ungeteilte Verträge über Kredite zur Liquiditätssicherung übernahmefähig. Eine teilweise Schuldübernahme bei Aufteilung des Kreditvertrags kommt nicht in Betracht. Die teilnehmenden Kommunen haben in ihrer Verantwortung nach § 7 Absatz 3 Satz 3 sicherzustellen, dass eine Ablösung zum Übernahmezeitpunkt in Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages rechtlich und tatsächlich möglich ist. Dies wäre etwa dann nicht der Fall, sofern die bisherige Gläubigerin oder der bisherige Gläubiger, insbesondere im Falle von (Inhaber)Wertpapieren, nicht

bekannt ist oder wenn das der Kommune bewilligte Entschuldungsvolumen die Restschuld des jeweiligen Kreditvertrags übersteigt.

Eine Ablösung wäre ebenfalls rechtlich und tatsächlich nicht möglich, sofern die bisherige Gläubigerin oder der bisherige Gläubiger einer Ablösung der Verbindlichkeit durch das Land Nordrhein-Westfalen die Genehmigung versagt hat. Nach § 415 Absatz 1 Satz 1 BGB gilt, dass die Wirksamkeit der von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbarten Schuldübernahme von der Genehmigung der Gläubigerin oder des Gläubigers abhängt.

Die Kommune muss nach § 7 Absatz 3 Satz 4 die für die Ablösung erforderliche Genehmigung der Gläubigerin oder des Gläubigers zu dem Schuldnerwechsel in eigener Verantwortung einholen und die hierfür eventuell anfallenden Gebühren und Kosten tragen. Die Regelung korrespondiert mit der für die anteilige Entschuldung erforderlichen Erklärung nach § 4 Absatz 4 Satz 4, wonach die Kommune verbindlich mitteilen muss, welche Gläubigerin oder welcher Gläubiger zu einer Übernahme der Schuld durch das Land bereit ist.

Die Entscheidung über die Auswahl der den abzulösenden Verbindlichkeiten zugrundeliegenden Verträge liegt, insbesondere sofern der tatsächliche Bestand das im Bewilligungsbescheid festgesetzte Volumen übersteigt, nach § 7 Absatz 3 Satz 5 bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Volumens, der durchschnittlichen Laufzeit, der Verzinsung sowie der strategischen Anforderungen der Kommunen mit Blick auf angestrebte Gläubiger- und Limitpositionen. Ein Anspruch der Kommune auf Auswahl eines bestimmten Kreditvertrages besteht nach § 7 Absatz 3 Satz 6 nicht.

Sollten Verbindlichkeiten tatsächlich oder rechtlich nicht ablösbar sein, scheidet eine Übernahme dieser Anteile durch das Land im konkreten Einzelfall aus. Die entsprechenden Rechtsfolgen ergeben sich aus den Absätzen 4 bis 6.

§ 7 Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Ermittlung des zu bewilligenden Entlastungsvolumens der kommunale Bestand an übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023 maßgebend ist, während die tatsächliche Schuldübernahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 frühestens nach Bestandskraft des jeweiligen Bewilligungsbescheides erfolgt. Das Land Nordrhein-Westfalen löst bei der jeweiligen Kommune nur Verbindlichkeiten bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Volumens ab, welches anhand des Bestandes zum Stichtag 31. Dezember 2023 ermittelt wurde.

Sofern der durch Bewilligungsbescheid festgesetzte Betrag den zum Zeitpunkt der Übernahme tatsächlich bei der Kommune noch vorhandenen Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung übersteigt (zum Beispiel aufgrund zwischenzeitlicher Tilgung), erfolgt nur eine Ablösung des tatsächlich noch vorhandenen Bestandes. Sofern umgekehrt der zum Zeitpunkt der Übernahme tatsächlich vorhandene Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den durch Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrag (beispielsweise aufgrund zwischenzeitlicher Aufnahme weiterer Liquiditätskredite) übersteigt, erfolgt die Ablösung nur bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages. In allen genannten Fällen der Übernahme müssen die zu übernehmenden Verbindlichkeiten weiterhin den Voraussetzungen entsprechen.

Im Hinblick auf die Voraussetzung des § 7 Absatz 3 Satz 2, wonach nur vollständige, ungeteilte Verträge über Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung übernahmefähig im Sinne dieses Gesetzes sind, regelt § 7 Absatz 5, dass in diesem Ausnahmefall die Frist

nach § 7 Absatz 1 Satz 1 für diesen Teil nicht maßgeblich ist. Die betroffene Kommune erhält dann die Möglichkeit, noch nachträglich, auch über den 31. Dezember 2026 hinaus, eine Übernahmefähigkeit im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 2 herzustellen und gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Das Verfahren für eine Restschuldübernahme zu einem späteren, nächstmöglichen Zeitpunkt ist für Ausnahmefälle notwendig, da im Rahmen der Schuldübernahme die jeweiligen Kreditverträge der Kommunen nicht aufgeteilt werden. Dadurch kann zwischen dem Betrag der übernommenen Kreditschuld und dem der Kommune bewilligten Entschuldungsvolumen eine Differenz bestehen bleiben.

Die nachträgliche Herstellung einer Übernahmefähigkeit durch die Kommune erfolgt in erster Linie durch Umschuldung von Kreditverträgen, um den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrag, der sich noch auf den Bestand zum 31. Dezember 2023 bezog, mit dem aktuellen Darlehensbestand möglichst passgenau erreichen zu können. Der Kommune wird für die erforderlichen Maßnahmen eine Frist bis zum 31. Dezember 2028 gewährt.

Soweit die Kommune innerhalb dieses Zeitraums sowohl die Übernahmefähigkeit herstellt als auch Erledigung anzeigt, hat das für Finanzen zuständige Ministerium zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Kreditablösung eine Restschuldübernahme durchzuführen. Sollten nach Ablauf des 31. Dezember 2028 die Voraussetzungen, bestehend aus Übernahmefähigkeit und Anzeige, nicht erfüllt sein, kommt eine Restschuldübernahme nicht mehr in Betracht. Bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ablösung verbleiben die Zins- und Tilgungspflichten bei der Kommune.

§ 7 Absatz 6 bestimmt, dass zur Liquiditätssicherung begebene Wertpapiere (hier: Inhaberwertpapiere) nicht unmittelbar in die Schuld des Landes übernommen werden können, sondern erst nach vollständiger Rückzahlung und anschließender Refinanzierung in einer nicht als Inhaberwertpapier verbrieften Form. Grund hierfür ist, dass im Falle von Inhaberwertpapieren die einzelnen Gläubigerinnen und Gläubiger regelmäßig nicht bekannt sind und eine Ablösung durch das Land damit nicht in Betracht kommt. Die teilnehmenden Kommunen haben entsprechende Inhaberwertpapiere in ihrem Portfolio rechtzeitig vor der anteiligen Entschuldung durch das Land Nordrhein-Westfalen auf eigene Kosten abzulösen oder in eine nicht als Inhaberwertpapier verbrieften Form umzuwandeln, um die notwendigen Voraussetzungen für eine Übernahme nach § 7 Absatz 6 Satz 1 zu schaffen.

Die gleichen Voraussetzungen gelten nach § 7 Absatz 6 Satz 3 für Kredite, die auf eine andere als Euro lautende Währung abgeschlossen wurden, sowie für Kredite, die durch ein konnexes Zinsderivat abgesichert sind.

Sofern im Falle entsprechender Kredite und Wertpapiere wegen des Ausschlusses nach § 7 Absatz 6 Satz 1 bis 3 eine vollständige Übernahme bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Übernahmebetrages noch nicht möglich ist, ist auch in diesen Ausnahmefällen die Frist nach § 7 Absatz 1 Satz 1 für diesen Teil nicht maßgeblich. Auch dann kommt hilfsweise das Verfahren nach § 7 Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend zur Anwendung.

Die Kommune erhält die Möglichkeit, noch nachträglich eine Übernahmefähigkeit der betroffenen Volumina in Form einer Refinanzierung in einer nicht als Inhaberwertpapier verbrieften Form herzustellen. Entsprechendes gilt für eine Refinanzierung in einen auf Euro lautenden Kredit beziehungsweise unter Verzicht auf Absicherung durch ein konnexes Zinsderivat.

Die durchgeführten Maßnahmen sind gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Der Kommune wird für die erforderlichen Maßnahmen eine Frist bis zum 31. Dezember 2028 gewährt. Soweit die Kommune innerhalb dieses Zeitraums sowohl die Übernahmefähigkeit herstellt als auch Erledigung anzeigt, hat das für Finanzen zuständige Ministerium zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Kreditablösung eine Restschuldübernahme durchzuführen. Sollten nach Ablauf des 31. Dezember 2028 die Voraussetzungen, bestehend aus Übernahmefähigkeit und Anzeige, nicht erfüllt sein, kommt eine Restschuldübernahme nicht mehr in Betracht. Bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ablösung verbleiben die Zins- und Tilgungspflichten bei der Kommune.

8. zu § 8 „Ausführung des Gesetzes“

Die Vorschrift ermöglicht dem für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen. Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu treffen.

9. zu § 9 „Inkrafttreten“

§ 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.